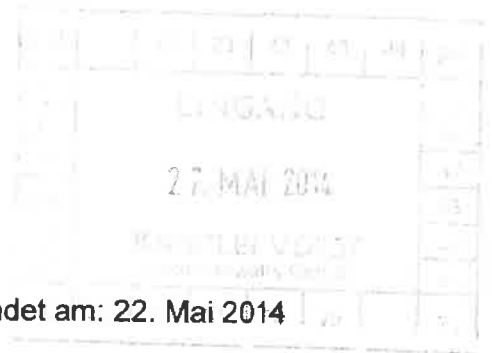


Abschrift



Geschäfts-Nr.: 22 S 120/13  
(Amtsgericht Gardelegen 31 C 316/12)

verkündet am: 22. Mai 2014

Ilzhöfer, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Landgericht Stendal

Im Namen des Volkes!

### Urteil

In dem Rechtsstreit

#### -Kläger und Berufungskläger-

Prozessbevollmächtigte: Kanzlei Voigt Rechtsanwalts GmbH, Balanstraße 59,  
81541 München

gegen

#### -Beklagte und Berufungsbeklagte-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Meier & Mattig, Breiter Weg 173,  
39104 Magdeburg

hat die Zivilkammer 2 des Landgerichts Stendal im schriftlichen Verfahren gemäß  
§ 128 ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 2. Mai 2014  
durch

den Präsidenten des Landgerichts Dr. Remus,  
den Richter am Landgericht Dr. Steenbuck und  
die Richterin am Landgericht Hüttermann

am 22. Mai 2014

für **R e c h t** erkannt:

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Amtsgerichts Gardelegen vom 10. Oktober 2013 (Geschäftszeichen: 31 C 316/12) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 153,35 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01. Dezember 2010 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die weitergehende Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz hat die Beklagte zu tragen. Von den Kosten des Berufungsverfahrens haben der Kläger 1/4 und die Beklagte 3/4 zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Revision zum Bundesgerichtshof wird nicht zugelassen.

### Gründe:

#### I.

Von der Darstellung eines Tatbestandes wird gemäß §§ 540 Abs. 2, 313 a Abs. 1 S. 1 ZPO; 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen, weil ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidung unzweifelhaft nicht gegeben ist.

#### II.

A/ Die vom Amtsgericht gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zugelassene Berufung des Klägers ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und auch begründet worden (§§ 511, 517, 519, 520 ZPO). Sie hat im Ergebnis auch überwiegend Erfolg.

1. Der Kläger kann von der Beklagten nach dem Verkehrsunfall, der sich am 06. November 2010 in Gardelegen ereignet hat, über die bereits geleisteten Zahlungen und durch Teil-Anerkenntnisurteil vom 15. November 2012 titulierten Forderungen und den mit dem angefochtenen Urteil zugesprochenen Betrag von 82,72 Euro hinaus weiteren Schadensersatz in Höhe von **70,63 Euro** gemäß §§ 7 Abs. 1, 17, 18, 11 StVG auf der Grundlage einer Haftungsquote von 100 % zu Lasten der Beklagten verlangen.

Im Streit stehen weitere Sachverständigenkosten in Höhe von 94,43 Euro.

Das Amtsgericht hat insofern lediglich Nebenkosten in Höhe von 100,00 Euro netto anerkannt. Tatsächlich geltend gemacht wurden Nebenkosten in Höhe von 179,35 Euro netto. Die Differenz beträgt 79,35 Euro netto, mithin 94,43 Euro brutto.

Die Kammer hat in den Verfahren 22 S 122/12 (Urteil vom 08. Mai 2013) und 22 S 81/13 (Urteil vom 13. März 2014) bereits entschieden, dass es der Rechtsauffassung des Landgerichts Saarbrücken (Urteil vom 10. Februar 2011, 13 S 26/11), nach der Nebenkosten grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von 100,00 Euro erstattungsfähig sein sollen, nicht folgt, und dass eine Einzelfallprüfung vorzunehmen ist. Eine solche ist auch in dem Verfahren 22 S 56/12 (Beschluss der Kammer vom 28. Dezember 2012) erfolgt. Bei dem Verweis auf die Entscheidung des Landgerichts Saarbrücken handelte es sich lediglich um eine Kontrollüberlegung zur Höhe der Forderung. Hierdurch sollte nicht zum Ausdruck gebracht werden, dass die Kammer hinsichtlich der Nebenkosten generell nur einen Betrag von 100,00 Euro netto für gerechtfertigt erachtet.

Die Geltendmachung von Nebenkosten neben dem Grundhonorar ist – wie auch das Landgericht Saarbrücken erkannt hat – nicht von vorneherein ausgeschlossen. Es besteht aber kein Regelwerk zur Bemessung der Nebenkosten. Die Grenze der Erforderlichkeit ist daher mit sachverständiger Hilfe oder im Wege der Schadensschätzung nach § 287 ZPO zu klären. Es sind die Nebenkosten als nicht erstattungsfähig anzusehen, deren Unangemessenheit von dem Geschädigten entweder bei Abschluss der Honorarvereinbarung oder jedenfalls bei Erhalt der Honorarabrechnung erkannt werden konnten. Allein der Umstand, dass die vom Schadensgutachter abgerechneten Nebenkosten die aus der BVSK-Honorarbefragung ersichtlichen Höchstsätze überschreiten, rechtfertigt die Annahme eines Verstoßes des Klägers gegen die Schadensminderungspflicht nicht (vgl. BGH, Urteil vom 11. Februar 2014, VI ZR 225/13 – zitiert nach Juris).

Hinsichtlich der noch streitigen Positionen gilt insofern im Einzelnen Folgendes:

(1) Fahrtkosten, 68,00 Euro netto

Die geltend gemachten Fahrtkosten sind dem Grunde nach erstattungsfähig. Die Beklagte kann hier nicht mit Erfolg einwenden, die Geschädigte habe einen ortsansässigen Sachverständigen beauftragen können. Zwar ist ein Geschädigter grundsätzlich im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht gehalten, einen ortsansässigen oder jeden-

falls ortsnahen Sachverständigen zu beauftragen (vgl. auch AG Magdeburg, Urteil vom 28. Januar 2008, 103 C 2302/07 – zitiert nach Juris). Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass dem Geschädigten ein gewisses Auswahlermessen zusteht und er im Falle nur eines ortsansässigen Sachverständigen nicht auf diesen verwiesen werden kann, da sonst von dem Auswahlermessen nichts übrig bliebe. In Gardelegen selbst gibt es – soweit ersichtlich – lediglich ein Kfz- Sachverständigenbüro. Auf dieses kann die Geschädigte nach oben Gesagtem nicht verwiesen werden. Der Sachverständige Lukassek liegt mit einer einfachen Fahrtstrecke von 20 km noch im unteren Entfernungsbereich der Sachverständigen im Umfeld von Gardelegen, so dass die Geschädigte ihr Auswahlermessen vorliegend ordnungsgemäß ausgeübt hat.

Da die Fahrtkosten in der Honorarvereinbarung explizit vom Grundhonorar ausgenommen worden sind, sind sie grundsätzlich erstattungsfähig.

Die Kammer erachtet jedoch die geltend gemachten Fahrzeugkosten in Höhe von 1,20 Euro pro km für – auch dem Laien - erkennbar unangemessen. Zum einen ist insofern ausweislich des vorgelegten Preisblattes lediglich 1,00 Euro pro km geschuldet.

Zum anderen kann auch der Laie einen sachlich begründeten aussagekräftigen Anhaltspunkt für die Höhe der tatsächlichen Fahrtkosten einschließlich der Kosten für Betrieb und Unterhalt ohne weiteres anhand der von verschiedenen Anbietern erstellten Autokostentabellen, etwa der ADAC-Autokostentabelle, gewinnen (vgl. auch LG Saarbrücken aaO). Wegen der berufsbedingt intensiven Fahrzeugnutzung durch die meisten Sachverständigen dürfen jedenfalls keine höheren Kosten anfallen, als diese Tabellen unter Zugrundelegung einer Nutzungszeit von 4 Jahren und einer jährlichen Laufleistung von 15.000 km ermitteln. Unter Zugrundelegung eines Fahrzeuges der (oberen) Mittelklasse (z. Bsp. A 6 Avant 2.0 TDI (DPF), BMW 520 d (DPF), Ford S Max 2,0 TDCI, Skoda Superb Combi 2,0 TDI Elegance (DPF), Passat Variant 2,0 TDI BMT Exclusive (DPF)) ergeben sich dann durchschnittliche Fahrtkosten von ca. 0,70 Euro/km. Dieser Ansatz liegt bei dem doppelten dessen, was als Wegstreckenentschädigung bei dienstlich anerkannten Fahrzeugen im öffentlichen Dienst geltend gemacht werden kann (0,35 Euro). Auch vor dem Hintergrund der geringen Kilometerpauschalen, die steuerlich bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten mit einem eigenen Fahrzeug geltend gemacht werden können (derzeit 0,30 Euro/km), ist für einen Laien erkennbar, dass eine Pauschale von 1,20 Euro/km unangemessen hoch ist.

Die Kammer hält die daneben geltend gemachten 0,50 Euro/km für die Fahrzeit jedenfalls derzeit noch für erstattungsfähig. Diese Kosten sind in der Honorarvereinbarung gesondert ausgewiesen. Ob sie neben berechtigten Fahrzeugkosten von 0,70 Euro/km unangemessen sind, kann dahin stehen. Jedenfalls ist eine etwaige Unangemessenheit für den Laien nicht erkennbar. Die 0,50 Euro/km für die Fahrzeit sind im Grundhonorar, welches sich in Abhängigkeit von der Brutto-Schadenshöhe bemisst, nicht enthalten. Während der Fahrzeit kann der Sachverständige keinerlei andere produktive Tätigkeiten verrichten. Gerade im ländlichen Raum ist es daher nachvollziehbar, dass ein Kfz-Sachverständiger nicht nur die reinen Fahrzeugkosten berechnet, sondern auch einen Fahrtzeitanteil.

Eine Pauschale von insgesamt 1,20 Euro für Fahrzeugkosten und Fahrzeit steht auch noch annähernd im Einklang mit dem BVSK-Korridor, welcher bei 0,84 Euro bis 1,08 Euro liegt.

Mithin ergibt sich ein gerechtfertigter Betrag von 48,00 Euro netto (40 km x 1,20 Euro), statt der geltend gemachten 68,00 Euro netto.

(2) Lichtbilder, 25,00 Euro netto

Die insofern geltend gemachten Kosten sind vollumfänglich erstattungsfähig.

Sie sind von der Honorarvereinbarung gedeckt. Bereits eine objektive Unangemessenheit ist nicht ersichtlich (zu diesem Ergebnis ist auch ein Gutachten in einem Verfahren vor dem Amtsgericht Haldensleben, Az: 17 C 750/09, gelangt), erst recht mangelt es an der Erkennbarkeit einer etwaigen Unangemessenheit für den Laien. Erhebliche Einwendungen sind von der Beklagten insofern nicht vorgebracht worden. Das Anfertigen von 10 Einzelbildern ist maßvoll, es ist weder hinreichend substantiiert dargetan noch sonst ersichtlich, dass es für einen Laien erkennbar war, dass hier auch weniger Bilder auskömmlich gewesen wären.

(3) Weitere erhebliche Einwendungen gegen die abgerechneten Nebenkosten sind von der Beklagten nicht vorgebracht worden. Dass im vorliegenden Fall tatsächlich auch Schreibkosten für die Fotoseiten abgerechnet worden sind, ist nicht dargetan worden, die Anzahl etwaiger Fotoseiten auch nicht ersichtlich. Dies geht zu Lasten der Beklagten, der die Darlegungs- und Beweislast für einen etwaigen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht obliegt.

Insgesamt ist daher lediglich eine Kürzung von 20,00 Euro netto, mithin 23,80 Euro gerechtfertigt, so dass dem Kläger gegen die Beklagte ein weiterer Zahlungsanspruch in Höhe von 70,63 Euro zusteht. Das erstinstanzliche Urteil war insofern abzuändern und es war auf einen Betrag von insgesamt 153,35 Euro (bereits zugesprochene 82,72 Euro zzgl. 70,63 Euro) zu erkennen.

2. Der Zinsanspruch rechtfertigt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB i.V.m. AKB 10 V.

B/ 1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr.1, Abs. 1 ZPO.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO.

3. Die Revision war nach § 543 Abs. 2 ZPO nicht zuzulassen. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs.

Dr. Remus

Dr. Steenbuck

Hüttermann